

# **Nutzungsverordnung zum Badebetrieb und Nutzung der Liegewiese am Freudensee**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Nutzungsverordnung erstreckt sich auf die von der Stadt Hauzenberg gepachtete Liegewiese, den dazugehörigen Uferbereich des Freudensees sowie den Badebetrieb.

(2) Der Geltungsbereich ist durch einen gesonderten Lageplan gekennzeichnet. Dieser kann bei der Stadt Hauzenberg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **§ 2 Verbotene Handlungen**

Im Geltungsbereich dieser Nutzungsverordnung sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren
2. das Reiten
3. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen
4. das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Campingwagen
5. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
6. Gegenstände aller Art im See oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
7. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen
8. das Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Flächen
9. das Ein- und Aussetzen, Füttern, Baden und Waschen von Tieren aller Art
10. die Grünanlagen und Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern
11. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen
12. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen
13. das Sporttauchen
14. die Ausübung des Fischfangs in jeglicher Form im Uferbereich der Liegewiese einschließlich der Badestege
15. bei Gewittern ist das Baden strengstens verboten

## **§ 3 Badeordnung und Haftung**

(1) Das Baden im See ist im Rahmen des Gemeingebrauchs jedermann gestattet. Nachfolgende Absätze regeln als Badeordnung was hierbei zu beachten ist. Die Badeordnung sowie die sonstigen Regelungen dieser Rechtsverordnung sind für alle Badegäste verbindlich.

(2) Für Geld- und Wertsachen, Sach- und Personenschäden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen und auch das Baden selbst erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein **unbeaufsichtigtes** Badegewässer mit unregelmäßigen Wassertiefen und felsigem Grundgelände handelt. Den Anweisungen von Stadtbediensteten bzw. der anwesenden Wasserwacht ist Folge zu leisten.

(3) Folgende Personengruppen dürfen den Badensee nur mit einer für sie verantwortlichen Begleitperson benutzen: Nichtschwimmer (z.B. jüngere Kinder), Menschen mit Beeinträchtigungen (bspw. Blinde, Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen) oder körperlichen und geistigen Behinderungen, die die Schwimmfähigkeit beeinträchtigen.

(4) Keinen Zutritt haben Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen sowie Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten.

(5) Der Zugang zum See ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

(6) Der Aufenthalt ist nur in üblicher Bekleidung bzw. Badekleidung gestattet. Für die Körperreinigung sind die vorhandenen Duschen zu benutzen. Im Wasser dürfen Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Auf den sparsamen Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(7) Die Benutzer des Badesees haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass niemand gefährdet bzw. belästigt wird. Insbesondere ist das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen zu unterlassen. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind mitzunehmen oder in die Abfallkörbe zu werfen.

#### **§ 4 Ausübung des Hausrechts und Ordnungswidrigkeit**

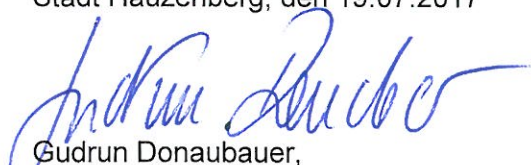
(1) Der Stadt Hauzenberg als Pächterin der Liegewiese obliegt das Hausrecht. Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Verbote oder Zuwiderhandlungen kann der Besucher vom Erholungsgebiet verwiesen werden.

(2) Zudem kann eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungsverordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 19.07.2017

  
Gudrun Donaubaer,  
1. Bürgermeisterin Stadt Hauzenberg